

1. Laufende Lohnarten

Eine Laufende Lohnart kann auch als Bruttolohnart bezeichnet werden, die grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

- Die Höhe der [steuerlichen Abzüge](#) richtet sich nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen (früher Lohnsteuerkarten) des Mitarbeiters.
- Die Höhe der [Sozialversicherungsabgaben](#) richtet sich nach den festgelegten Beitragssätzen der Sozialversicherungszweige.

2.1 Lohn / Gehalt

- Die bekannteste Lohnart ist das Gehalt.
- Bei den folgenden Personengruppen hat das Gehalt (meist) einen laufenden Charakter:
 - [Vollzeit \(101\)](#)
 - [Teilzeit \(101\)](#)
 - [Azubi \(102\)](#)
 - [Praktikant \(105\)](#)
 - [Werkstudent \(106\)](#)
 - [Kurzfristig Beschäftigte \(110\)](#)

[-> Übersicht der Lohnarten](#)

2.2 Sonstige Bezüge

- Ein sonstiger Bezug bezeichnet den Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn (=laufender Bezug) gezahlt wird.
- Dazu gehören einmalige Arbeitslohnzahlungen (die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden):
 - Dreizehntes / vierzehntes Monatsgehalt
 - Tantieme
 - Prämien
 - Sonderzahlungen

- Jubiläumszuwendungen
- Urlaubsgelder
- Weihnachtsgelder
- Sonstiger Sachbezug

[-> Übersicht der Lohnarten](#)

2.3 Zuschläge

- Ein Zuschlag ist eine Leistung, die zusätzlich zum Grundgehalt für besondere Leistung oder Belastung des Arbeitnehmers gezahlt wird.
- Gängige Zuschläge (mit laufendem Charakter):
 - Überstundenzuschläge
 - Nachtarbeitszuschläge nach § 6 Abs. 5 ArbZG
 - Schichtzuschläge

[-> Übersicht der Lohnarten](#)

2.4 Zulagen

- Eine Zulage ist eine Leistung, die zusätzlich zum Grundgehalt gezahlt wird.
- Anspruch aus Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag.
- Gängige Zulagen:
 - Erschwerniszulage
 - Leistungszulage
 - Funktionszulage
 - Freiwillige Zulage
 - Soziale Zulage

[-> Übersicht der Lohnarten](#)

2.5 Zuschüsse

- Ein Zuschuss ist ein Vergütungsbestandteil, der zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt wird.

- Zuschüsse, die einen mittel- oder unmittelbaren Zusammenhang mit der Arbeitsleistung des Mitarbeiters haben, sind grundsätzlich steuerpflichtig und gemäß § 14 Abs. 1 SGB IV auch sozialversicherungspflichtig.

2.5.1 Kost und Logis

- Essenzzuschüsse, die arbeitstäglich 6,67€ übersteigen sind lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.
- Zuschüsse zu Logis und Miete sind grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

2.5.2 PKW

- Wenn der Arbeitgeber dem Mitarbeiter die Kosten für die Fahrt (mit dem PKW) zur ersten Tätigkeitsstätte ersetzt, sind auf diesen Zuschuss Steuern (und Sozialversicherungsabgaben) zu zahlen.

[-> Möglichkeit der Pauschalen Versteuerung](#)

- Wird ein Firmenwagen auch zu privaten zwecken genutzt, muss der Fahrer den entstehenden geldwerten Vorteil versteuern.
 - 1. Möglichkeit: 1 Prozent Regel
 - 2. Möglichkeit: Fahrtenbuch

[-> Übersicht der Lohnarten](#)

2.6 Entgeltfortzahlung

- Ein Mitarbeiter hat einen Anspruch auf Lohnfortzahlung (=Entgeltfortzahlung) unter bestimmten Voraussetzungen:
 - Im Krankheitsfall -> Entgeltfortzahlungsgesetz
 - An Feiertagen -> Entgeltfortzahlungsgesetz
 - Während des Urlaubs -> Bundesurlaubsgesetz
 - Bei Arbeitsverhinderung -> § 616 BGB
 - Wegen Verdienstaussfall (durch Tätigkeitsverbot oder durch Kinderbetreuung) -> Infektionsschutzgesetz

Weiterführende Informationen: https://www.lohn-info.de/lohnfortzahlung.html#lohnfortzahlung_krankheit

[-> Übersicht der Lohnarten](#)

2.7 Abgeltung

- Wird ein Arbeitsverhältnis beendet und der Mitarbeiter hat noch einen Anspruch auf Urlaub, ist dieser vom Arbeitgeber abzugelten.
- Wird ein Arbeitsverhältnis beendet und der Mitarbeiter hat noch offene Überstunden, die weder bezahlt, noch durch Freizeitausgleich ausgeglichen wurden, sind diese Zeiten vom Arbeitgeber abzugelten.

[-> Übersicht der Lohnarten](#)

2.8 Freiwillige Beiträge

2.8.1 Vermögenswirksame Leistungen (vwL)

- Eine vermögenswirksame Leistung ist eine direkte Zahlung vom Gehalt des Arbeitnehmer
 - Der Arbeitgeber kann sich (freiwillig) an der vwL für den Arbeitnehmer beteiligen (zusätzliche Leistung zum Arbeitsentgelt)
 - Die Höhe der Beteiligung ist dem Arbeitnehmer überlassen, darf aber maximal 40€ pro Monat betragen
 - Wenn der Arbeitgeber nur einen Teil der vwL zahlt, kann der Arbeitnehmer den Restbetrag aufstocken (bis zu 40€)
 - Wenn der Arbeitnehmer sich nicht an der vwL beteiligt, kann der Arbeitnehmer diese komplett selbst zahlen
- Der Arbeitgeber führt diese Zahlung (auf Anweisung des Arbeitnehmers) aus
- Die Zahlung erfolgt auf eines vom Arbeitnehmer gewähltes Anlagekonto (z.B. Bausparvertrag oder Banksparplan)
- Mit der Arbeitnehmersparzulage fördert der Staat bestimmte Formen von vwL unter bestimmten Voraussetzungen
 - Einkommensgrenze für die Gewährung der Arbeitnehmersparzulage bei Bausparverträgen bzw. Aufwendungen zum Wohnungsbau: 17.900€ für Alleinstehende; 35.800€ für Verheiratete

- Einkommensgrenze für die Gewährung der Arbeitnehmersparzulage bei Vermögensbeteiligungen:
20.000€ für Alleinstehende; 40.000€ für Verheiratete

Anlageart	Sparzulage	begünstigter Höchstbetrag	maximale Sparzulage	Einkommensgrenze
Vermögensbeteiligung	20%	400,00 €	80,00 €	20.000 € bzw. 40.000 €
Bausparvertrag / Aufwendungen zum Wohnungsbau	9%	470,00 €	42,30 €	17.900 € bzw. 35.800 €

Weiterführende Informationen: <https://www.lohn-info.de/vwl.html>

2.8.2 Private Krankenversicherung (PKV) bzw. freiwillige gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

- Angestellte die privat krankenversichert oder freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, erhalten einen Beitragszuschuss des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag (§ 257 SGB V).
- Ermittlung des Beitragszuschusses:
 - Arbeitnehmer erhält höchstens die Hälfte des Beitrages den er für die PKV bzw. freiwillige GKV zahlt
 - Orientiert sich am Arbeitsentgelt:
 1. Wenn Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet gilt der normale Höchstsatz
 2. Wenn Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht wird, wird der Beitragszuschuss durch Multiplikation des Verdienstes mit dem Arbeitgeberanteil ermittelt

Weiterführende Informationen: <https://www.lohn-info.de/privatversichert.html>

2.8.3 Betriebliche Altersvorsorge (BAV)

- Eine betriebliche Altersvorsorge kann folgendermaßen finanziert werden:

- vom Arbeitgeber -> Reine Arbeitgeberfinanzierung
- vom Arbeitnehmer -> Reine Arbeitnehmerfinanzierung
- von Arbeitgeber und Arbeitnehmer -> Mischform
- Sobald der Arbeitnehmer an der BAV beteiligt, muss dieser einen Teil (in der Höhe der Beteiligung) des Gehalts umwandeln (= "Gehaltsumwandlung")
- Ein Arbeitgeberzuschuss ist dann verpflichtend, wenn sich der Arbeitgeber durch die Gehaltsumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.
- Beiträge in die monatlich eine Betrag von 564 € (= 84.600 € (Beitragsbemessungsgrenze) * 8% / 12 Monate) überschreiten, haben in der Steuer einen laufenden Charakter
- Beiträge in die monatlich eine Betrag von 282 € (= 84.600 € (Beitragsbemessungsgrenze) * 4% / 12 Monate) überschreiten, haben in der Sozialversicherung einen laufenden Charakter

Weiterführende Informationen: <https://www.lohn-info.de/altersversorgung.html>

[-> Übersicht der Lohnarten](#)

Revision #19

Created 21 February 2022 11:05:02 by Jakob Berz

Updated 5 April 2022 13:20:46 by Jakob Berz